



GEMEINDE ETTINGEN

Reglement über die Videoüberwachung

vom 17. Oktober 2006

Reglement über die Videoüberwachung

vom 17. Oktober 2006 ⁽¹⁾

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf die § 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (SGS 180):

§ 1 Überwachungszweck

¹Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

²Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürgerinnen und Bürger auf ihre Rechte hin. Die Liste wird jährlich amtlich publiziert.

§ 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

§ 4 Verhältnismässigkeit

¹Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

²Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

§ 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

§ 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in § 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach § 6 weitergegeben werden.

§ 9 Zugriff auf die Daten

¹Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

²Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin Der Verwalter

Käthy Zwicky Aldo Grünblatt

⁽¹⁾ Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ettingen vom 17. Oktober 2006 beschlossen und von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. April 2007 genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt.